



In Freud' und Leid zum Lied bereit

# Lichterfelder Chorkreis e.V.

- früher Männer u. Gem. Chor  
Lichterfelde 1884 e.V. -

Mitglied des Berliner Sängerbundes  
im Deutschen Sängerbund e.V.



Inhaber der Zelter-Plakette

## S a t z u n g

## § 1

### Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

#### 1. Der Verein führt den Namen

"Lichterfelder Chorkreis e.V.  
- früher Männer- und Gemischter Chor  
Lichterfelde 1884 e.V. "

#### 2. Er hat seinen Sitz in Berlin.

#### 3. Der Chor ist Mitglied des Berliner Sängerbundes e.V. (BSB) im Deutschen Sängerbund e.V. (DSB).

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausbreitung des Chorgesanges, insbesondere durch
  - a) Abhaltung von Übungsstunden (Mitgliederversammlungen),
  - b) Veranstaltung von Konzerten, auch in Krankenhäusern, Pflegeheimen u.ä. zum Wohle der Patienten.
3. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## § 3

### Formen der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Chores setzen sich zusammen aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven - vormals singenden - Mitgliedern
  - c) fördernden - nicht singenden - Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern
2. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte natürliche Person werden.  
Passives Mitglied kann nur ein vormals singendes Mitglied werden.

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die den Zweck des Chores unterstützen will, ohne selbst singendes Mitglied zu werden.

Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Chor oder das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

3. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Übungsstunden und den durchzuführenden choralischen Veranstaltungen teilzunehmen.

#### § 4

##### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden; juristische Personen jedoch nur förderndes Mitglied.
2. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### § 5

##### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird oder für den sie beantragt wird.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (§ 6), Ausschluß (§ 7) oder Tod.

#### § 6

##### Austritt

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres zulässig.

Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zu richten. Sie muß schriftlich erfolgen.

## § 7

### Ausschluß

1. Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können ausgeschlossen werden.
2. Über den Ausschluß beschließt nach Anhörung des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
3. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an die nächste ordentliche Haupt- oder Generalversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Haupt- oder Generalversammlung ist bindend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Mit dem Ausschluß geht das Mitglied sämtlicher Rechte und Ansprüche auf das Chorvermögen verlustig.
5. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt dem Verein vorbehalten. Die Beiträge sind in jedem Falle bis zum Ende des Monats, in dem der Ausschluß erfolgt ist, zu entrichten.

## § 8

### Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Haupt- oder Generalversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen.  
Gleiches gilt von etwa beschlossenen besonderen Umlagen.
2. Der Mitgliedsbeitrag von Schülern und Auszubildenden beträgt je nach Art der Mitgliedschaft die Hälfte der festgesetzten Beiträge.
3. In Härtefällen kann der Vorstand einen geringeren Beitrag festsetzen oder ihn erlassen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 9

### Änderung und Fälligkeit der Beiträge

1. Die Höhe des jeweils zu zahlenden Beitrages kann durch Beschluß der Haupt- oder Generalversammlung abgeändert werden.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am Ende des Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.
3. Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge länger als drei Monate in Verzug sind, werden auf ihre Kosten zur Zahlung aufgefordert. Bleibt auch eine zweite Zahlungsaufforderung erfolglos, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluß beschließen. § 7 Abs. 2 - 5 gelten entsprechend.

## § 10

### Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Amtsgericht Schöneberg.

## § 11

### Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Chores besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. und stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassenwart.
2. Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## § 12

### Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören die gemäß § 16 zu wählenden Funktionsträger mit Ausnahme der Kassenprüfer an.

## § 13

### Mitgliederversammlungen

Die Übungsstunden bzw. Mitgliederversammlungen finden an einem Werktag jeder Woche statt. Ort, Tag und Zeit bestimmt der Vorstand.

## § 14

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 18 Abs. 2) dies unter Angabe der Gründe beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere im Falle der Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins (§ 23) einzuberufen; es sei denn, daß hierüber in einer Haupt- oder Generalversammlung abgestimmt wird.

## § 15

### Hauptversammlung

In jedem Kalenderjahr mit ungerader Jahreszahl findet innerhalb des ersten Quartals eine

#### H a u p t v e r s a m m l u n g

statt. Hierbei ist mindestens folgende Tagesordnung vorzusehen:

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden über die Tätigkeit des Vereins
- b) Bericht des Kassenvwarts über die Vermögenslage
- c) Bericht der Kassenprüfungskommission
- d) Entlastung des Vorstandes

## § 16

### Generalversammlung

1. In jedem Kalenderjahr mit gerader Jahreszahl findet innerhalb des ersten Quartals eine

#### G e n e r a l v e r s a m m l u n g

statt. Die Tagesordnung muß mindestens die in § 15 genannten Punkte vorsehen, ferner die Wahl folgender Funktionsträger:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Schriftführer,  
gleichzeitig Leiter der Geschäftsstelle
- d) 2. Schriftführer
- e) 1. Kassenvwart
- f) 2. Kassenvwart

- g) 1. Notenwart
  - h) 2. Notenwart
  - i) Obmann für Veranstaltungen
  - j) zwei Kassenprüfer
2. Von den beiden Vorsitzenden soll einer dem Männerchor und der andere der Frauengruppe angehören.
  3. Bei Tod oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt dessen jeweiliger Vertreter bis zur nächsten Generalversammlung das Amt; es sei denn, es erfolgt eine Neubesetzung in einer zu diesem Zwecke einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 17

### Einberufung der Haupt- und Generalversammlung

1. Die Haupt- oder Generalversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn ihr Termin den Mitgliedern vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher entweder mündlich in der Übungsstunde oder schriftlich bekanntgegeben worden ist.
2. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 18

### Beschlußfähigkeit und Stimmberechtigung

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Jede Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 33 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Chores anwesend sind. Anwesend ist, wer sich an der Abstimmung beteiligt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist ein Beschluß rechtsverbindlich zustande gekommen, wenn ihm die einfache Mehrheit der Anwesenden zugestimmt hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Innerhalb des Vorstandes gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder des Chores sowie Ehrenmitglieder; fördernde Mitglieder können an den Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 19

### Antragsberechtigung

Jedes Mitglied des Chores ist berechtigt, Anträge einzubringen. Ausgenommen hiervon ist der Antrag auf Auflösung des Chores durch fördernde Mitglieder.

Über die Anträge, die mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet vorliegen müssen, wird in der nächsten Versammlung beraten und abgestimmt.

## § 20

### Abstimmung

1. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben.
2. Schriftlich ist abzustimmen, wenn
  - a) der Vorstand dies beschließt oder
  - b) ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Für geheime Abstimmungen (Abstimmungen mit verdeckten Stimmzetteln) gilt Abs. 2 entsprechend.
4. Abstimmungen mit verdeckten Stimmzetteln sind von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlkommission zu leiten.
5. Eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln ist unzulässig, wenn über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Chores abzustimmen ist.

## § 21

### Niederschriften

1. Die von der Mitgliedschaft oder dem Vorstand gefaßten Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Hierin sind auch die Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Der Text der Niederschriften ist vor dem Gremium, das die Beschlüsse gefaßt hat, in der nächsten Zusammenkunft zu verlesen und von dem Gremium zu genehmigen.

## § 22

### Aufgaben der Kassenprüfer

Die Aufgaben der Kassenprüfer erstrecken sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Belege, Buchungen und des Kassenbestandes.

## § 23

### Auflösung des Chores

1. Die Auflösung des Chores bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Über die Verwendung des Chorvermögens und -eigentums entscheidet dieselbe Versammlung (vgl. § 14) mit der gleichen Mehrheit, jedoch darf dieses Vermögen oder Eigentum nur einer als gemeinnützig anerkannten juristischen Person oder Körperschaft zugeführt werden, die es ihrerseits nur zu steuerbegünstigten (gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen) Zwecken verwenden darf.

## § 24

### Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen gilt § 23 Abs. 1 entsprechend.

## § 25

### Nichtigkeit einer Satzungsbestimmung

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer der Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## § 26

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft und löst die Satzung vom 13. Februar 1976 ab.

Berlin, den 8. August 1988/12. Dezember 1988

Petra Budzuhn  
1. Vorsitzende

Gisela Sommerfeld  
1. Schriftführer

Die Änderung der §§ 2 und 23 Abs. 2 der Satzung wurde am 30. März 1989 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, Abteilung 95, unter Nr. 2171 Nz eingetragen.

Die Änderung des § 1 der Satzung wurde am 6. Mai 1991 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, Abteilung 95, unter Nr. 2171 Nz eingetragen.